

**Einführungsgesetz
zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung
(Kantonales Berufsbildungsgesetz, kBBG)**

Änderung vom ¹

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 16 und 60 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 66 des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG)²,

beschliesst:

I.

Das Einführungsgesetz vom 23. Januar 2008 zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung (Kantonales Berufsbildungsgesetz, kBBG)³ wird wie folgt geändert:

Art. 16 Abs. 3

Finanzierung einzelner Leistungen

1. Berufliche Grundbildung

¹ Der berufliche Unterricht einschliesslich Berufsmaturitätsunterricht ist für Lernende und Lehrbetriebe in der beruflichen Grundbildung unentgeltlich.

² Für persönliche Lehrmittel und Materialien sowie für Schulveranstaltungen werden Beiträge erhoben.

³ In der Nachholbildung haben sich die Lernenden an den Kosten des Unterrichts zu beteiligen, soweit diese die Ansätze der interkantonalen Vereinbarungen⁶ übersteigen.

Art. 30 Abs.2

Schulbesuch

¹ Die Lernenden sind verpflichtet, die Berufsfachschule zu besuchen und die Schulordnung einzuhalten.

² Der Regierungsrat regelt das Dispensations- und Absenzenwesen in der Vollzugsverordnung.

Art. 36 Rechtsmittel**1. Verwaltungsbeschwerde**

¹ Verfügungen über Disziplinarmassnahmen gemäss Art. 32 Abs. 2, Zeugnisse, Absenzen und Dispensationen, die Aufnahme in Bildungsangebote und die Beförderung in Bildungsangeboten sowie Entscheide im Zusammenhang mit Qualifikationsverfahren können binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung mit Beschwerde bei der Direktion angefochten werden.

² Die Entscheide der Direktion betreffend folgende Verfügungen sind endgültig:

1. Disziplinarmassnahmen gemäss Art. 32 Abs. 2;
2. Zeugnisse;
3. Absenzen, soweit keine Grundrechte betroffen sind.

³ Alle übrigen Verfügungen und Entscheide der Berufsbildungskommission, des Amtes, der Schulleitung sowie der Berufs- und Studienberatung können binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung mit Beschwerde beim Regierungsrat angefochten werden.

⁴ Entscheide des Regierungsrates über Disziplinarmassnahmen gemäss Art. 32 Abs. 3 Ziff. 1 sind endgültig.

Art. 37**2. Verwaltungsgerichtsbeschwerde**

Verfügungen und Entscheide der Direktion und des Regierungsrates können binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

II.

Das Gesetz vom 17. April 2002 über das Bildungswesen (Bildungsgesetz)⁴ wird wie folgt geändert:

Art. 31 Abs. 1 Verwaltungsbeschwerde

aufgehoben

Art. 32 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsbeschwerde

aufgehoben

Art. 33 Abs. 2 Ziff. 1 Vollzug

aufgehoben

III.

- ¹ Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.
- ² Sie tritt auf den 1. August 2009 in Kraft.

Stans,

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident

Landratssekretär

Datum der Veröffentlichung:

Letzter Tag für die Hinterlegung eines Gegenvorschlags:

Letzter Tag der Referendumsfrist:

¹ A 2009,

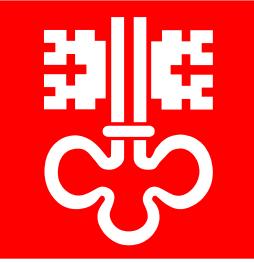
² SR 412.10

³ NG 313.1

⁴ NG 311.1

⁵ NG 313.12

⁶ Zur Zeit: NG 313.24; NG 313.71; NG 311.311



KANTON
NIDWALDEN

REGIERUNGSRAT

**TEILREVISION DES
EINFÜHRUNGSGESETZES ZUR
BUNDESGESETZGEBUNG ÜBER DIE
BERUFSBILDUNG**

**KANTONALES
BERUFSBILDUNGSGESETZ**

BERICHT AN DEN LANDRAT

1	Ausgangslage	3
2	Zentrale Revisionsinhalte	3
2.1	Nachholbildung	3
2.2	Rechtsschutz	3
3	Kommentar zum Revisionsentwurf	3

1 Ausgangslage

Der Landrat hat am 23. Januar 2008 das Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung (kBBG, NG 313.1) verabschiedet und rückwirkend auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

Die ersten Erfahrungen mit dem neuen Gesetz sind durchaus positiv. In einzelnen Bereichen haben sich aber Gesetzeslücken gezeigt, die eine Teilrevision des Gesetzes bedingen.

2 Zentrale Revisionsinhalte

2.1 Nachholbildung

Das bestehende Einführungsgesetz sieht vor, dass die Nachholbildung für Lernende ohne Abschluss auf der Sekundarstufe II unentgeltlich ist. Diese Regelung stellt eine ungerechtfertigte Benachteiligung der Berufsbildung dar und wird mit der Teilrevision korrigiert.

2.2 Rechtsschutz

Im Rahmen der Totalrevision des kBBG wurde es unterlassen, die Rechtsschutzbestimmungen zur ehemaligen Weiterbildungsschule im Gesetz über das Bildungswesen aufzuheben, obwohl die Weiterbildungsschule als schulisches Brückenangebot in das Leistungsangebot der kantonalen Berufsbildung überführt wurde. Neu werden deshalb die Rechtsschutzbestimmungen im kantonalen Berufsbildungsgesetz so formuliert, dass sie auch die Verfügungen und Entscheide im Zusammenhang mit den Brückenangeboten inklusive des schulischen Brückenangebots umfassen. Die entsprechenden Bestimmungen im kantonalen Bildungsgesetz (BiG; NG 311.1) werden aufgehoben.

3 Kommentar zum Revisionsentwurf

I.

Art. 16 Finanzierung einzelner Leistungen

1. Berufliche Grundbildung

Das BBG sieht verschiedene Möglichkeiten vor, um den Abschluss einer beruflichen Grundbildung zu erlangen. Im Regelfall erfolgt dies durch einen formalisierten Bildungsgang im Rahmen eines Lehrvertrages. Gestützt auf Art. 17 Abs. 5 des BBG kann die berufliche Grundbildung aber auch ausserhalb eines formalisierten Bildungsganges erworben und durch ein Qualifikationsverfahren abgeschlossen werden. In diesen Fällen von sogenannter Nachholbildung ist die Zulassung zum Qualifikationsverfahren nicht vom Besuch bestimmter Bildungsgänge abhängig. Als Voraussetzung für die Nachholbildung gilt gemäss Art. 32 der eidgenössischen Berufsbildungsverordnung (BBV, SR 412.101) eine mindestens fünfjährige berufliche Erfahrung. Die Form des Qualifikationsverfahrens ist offen. Das BBG sieht sowohl die Möglichkeit eines regulären Qualifikationsverfahrens (Art. 34 Abs. 2 BBG) als auch

die Absolvierung eines alternativen Qualifikationsverfahrens (Art. 33 BBG; Art. 31 Abs. 1 BBV) unter Anrechnung von Bildungsleistungen (Art. 9 Abs. 2 BBG).

Gemäss Art. 22 Abs. 2 des BBG ist der obligatorische Unterricht an der Berufsfachschule unentgeltlich. Dieser Grundsatz ist auch in Art. 16 Abs. 1 des kBBG festgeschrieben. Demgegenüber hält Art. 16 Abs. 3 des kBBG fest, dass die Nachholbildung nur für Lernende ohne Abschluss auf der Sekundarstufe II unentgeltlich ist. In keinem anderen Bildungsbereich werden Beiträge der öffentlichen Hand an die Ausbildungskosten an die Bedingung geknüpft, dass noch kein entsprechender Abschluss vorhanden ist. So können beispielsweise mehrere Hochschulstudien absolviert und abgeschlossen werden, ohne dass die öffentliche Hand die ordentlichen Beiträge verweigert. Ebenso können unentgeltlich mehrere berufliche Grundbildungsbereiche absolviert und abgeschlossen werden, wenn dies unter Lehrvertrag geschieht. Es ist deshalb nicht nachvollziehbar, dass Lernende, die sich auf dem gesetzlich vorgesehenen Weg nach Art. 17 Abs. 5 sowie Art. 34 Abs. 2 des eidgenössischen Berufsbildungsgesetzes (BBG, SR 412.10) auf den Abschluss einer beruflichen Grundbildung vorbereiten, die Kosten selber tragen sollen, sofern sie bereits über einen Abschluss auf der Sekundarstufe II verfügen.

Art. 16 Abs. 3 wird deshalb dahingehend angepasst, dass Lernende in der Nachholbildung sich nur soweit an den Kosten des Unterrichts zu beteiligen haben, als diese die Ansätze der interkantonalen Vereinbarungen übersteigen.

Art. 30 Schulbesuch

In Ergänzung der bestehenden Norm wird hier der Regierungsrat auf Gesetzesstufe explizit die Kompetenz zur Regelung des Dispensationswesens erteilt. Es wird hiermit keine Änderung sondern nur eine Präzisierung eingeführt, da bereits heute auf Verordnungsstufe (NG 313.11) das Absenzenwesen im weiteren Sinn in das Absenzenwesen im engeren Sinn und das Dispensationswesen aufgeteilt ist.

Art. 36 Rechtsmittel

1. Verwaltungsbeschwerde

Art. 36 Abs. 1 wird so ergänzt, dass er sämtliche Aufnahme- und Beförderungssentscheide für Bildungsangebote der Berufsbildung, inklusive Brückenangebote, beinhaltet.

Ein Regierungsratsentscheid bei Beschwerden über die Bewilligung eines Gesuches über Absenzen und Dispensationen im Sinne der geltenden Berufsbildungsverordnung sowie über Disziplinarmassnahmen gemäss Art. 32 Abs. 2 wird als unverhältnismässig erachtet. Deshalb wird der Absatz 1 um Entscheide über solche Absenzen- und Dispensationengesuche sowie über Disziplinarmassnahmen gemäss Art. 32 Abs. 2 ergänzt. Ergänzend ist hierzu festzuhalten, dass die Direktion nur dann über Absenzengesuche endgültig entscheidet, wenn es sich um eine vorhersehbare oder unvorhersehbare Absenz handelt, welcher keine Grundrechte tangiert. Hiermit wird sicher gestellt, dass in solchen Fällen ein schneller rechtskräftiger Entscheid vorliegt.

Für Beschwerden über Entscheide im Zusammenhang mit Qualifikationsverfahren war bisher die Berufsbildungskommission zuständig. Diese Lösung ist relativ unflexibel, weil diese Beschwerden in der Regel im Laufe der Sommerferien anfallen und eine zeitgerechte Behandlung durch die Berufsbildungskommission erschwert ist. Aus diesem Grund wird für diese Fälle neu die Direktion als Beschwerdeinstanz definiert.

Absatz 2 wird in Anlehnung an das Gesetz über die kantonale Mittelschule (MSG, NG 314.1) aufgehoben und Absatz 4 ebenfalls in Analogie zum MSG angepasst.

Art. 37 2. Verwaltungsgerichtsbeschwerde

Als Konsequenz aus der Aufhebung von Art. 36 Abs. 3 sowie der Neuformulierung von Art. 36 Abs. 4 kann die Berufsbildungskommission in Art. 37 gestrichen werden.

II. ÄNDERUNG BILDUNGSGESETZ

Durch die konsequente Festlegung des Rechtsschutzes im kBBG (Art. 36 und 37) werden die Art. 31 Abs. 1 sowie Art. 32 Abs. 2 des BiG hinfällig und können aufgehoben werden. Weiter wird Art. 33 Abs. 2 Ziff. 1 nach der Verschiebung der Brückenangebote (ehemals: Weiterbildungsschule) in das kantonale Berufsbildungsgesetz überflüssig und kann ebenfalls aufgehoben werden.

III. INKRAFTTREten

Das teilrevidierte kantonale Berufsbildungsgesetz soll auf Beginn des neuen Schuljahres am 1. August 2009 in Kraft treten.

Stans, 10. März 2009

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Dr. Leo Odermatt

Landschreiber

Josef Baumgartner